



Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe



Struktur und Inhalt einer möglichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Pflegeberufereformgesetz (PfIBRefG)
Pflegeberufsgesetz (PfIBG)

Carsten Drude

22.01.2016



- Aktueller Sachstand & Zeitplan
- Anforderungen an eine APrV
- Focus Theorie
- Focus Praxis
- Prüfungswesen
- Fachkommission
- Verschiedenes/ Fragen/ Diskussion

- Referentenentwurf: 26./27.11.2015
- Verbändeanhörung: 11.12.2015
- Kabinettsvorlage: 13.01.2016
- 1. Bundesratsberatung: 26.02.2016
- 1. Lesung im Bundestag: 17./18.3 oder 14./15.4.
- Anhörung Bundestagsausschüsse: 25. oder 27.04.2016



- 2. & 3. Lesung im Bundestag: 9./10.06.2016
- 2. Bundesratsberatung: 08.07.2016
- Entscheidung des Bundestages: Vor der Sommerpause 2016
- Inkrafttreten (Bundesgesetzblatt): Sommer 2016
- Ausbildungsbeginn: 01.01.2019 (?)



- Modularer/ gestufter Aufbau
- Vertikale Durchlässigkeit für qualifizierte Personen
- Anerkennung im ECTS
- Vornotensystem/ Modulprüfungen
- Bundeseinheitliches Curriculum
- Abschlussprüfungen durch die Berufsgruppe selbst



- § 5 PfIBG: „Ausbildungsziel“
 - Prozessorientierte Pflege
 - Kompetenzorientierte Ausbildung
 - Bezogen auf alle Lebensphasen
 - In allen pflegerischen Settings



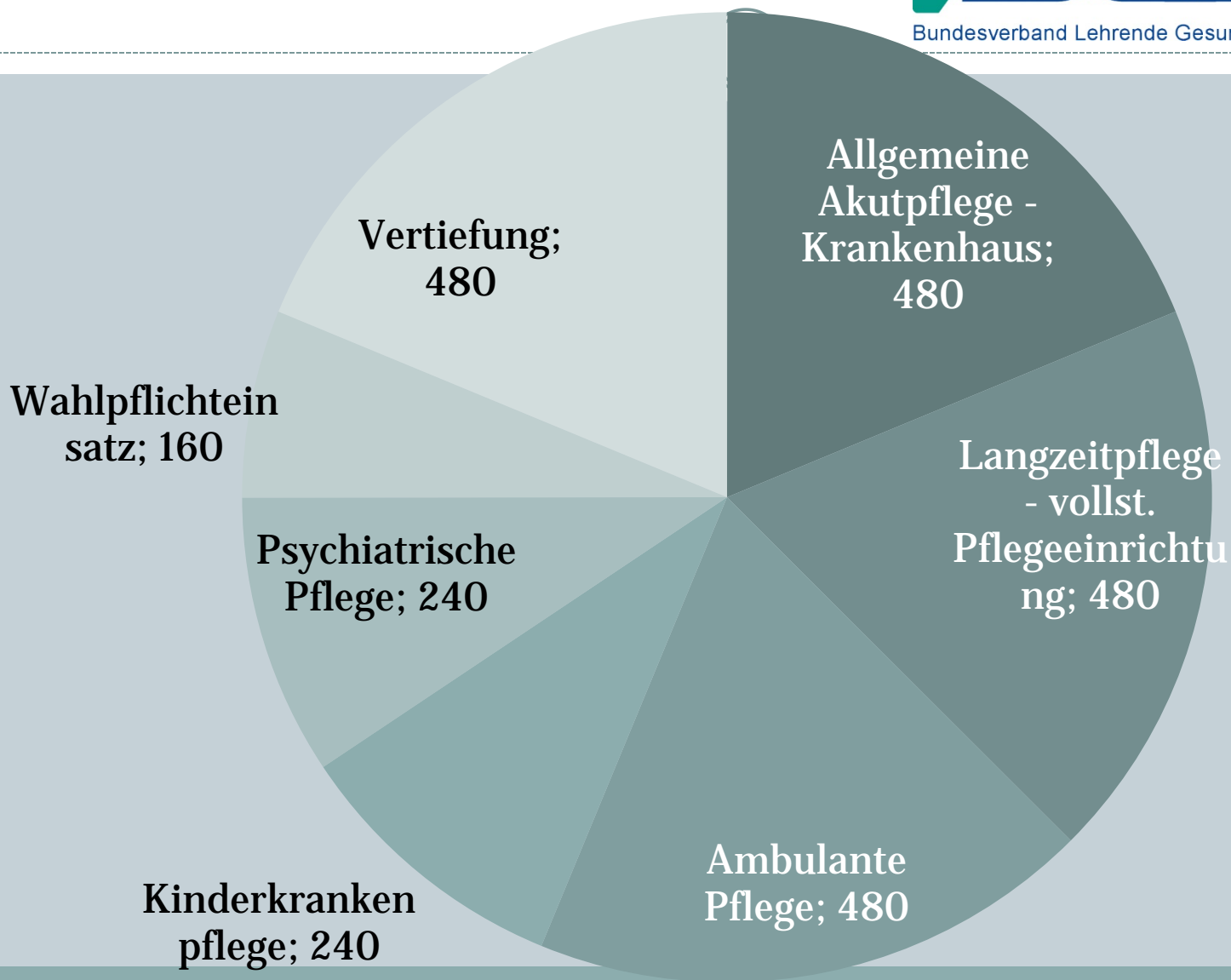
- **§ 9 PflIBG: Mindestanforderungen an Pflegeschulen**
 - Qualifikation der Leitung
 - Lehrer – Schüler – Verhältnis: 1:20
 - Qualifikation der Lehrenden: Hochschulabschluss (Länder können weitere Details regeln)
- **Das Standardniveau für Lehrende ist der Masterabschluss!**



- Modularer Aufbau der Inhalte/
Lernfeldorientierung
- Durchlässigkeit/ Anrechnung im ECTS
- Module werden mit einer Modulprüfung
abgeschlossen
- Alternativ: Vornotensystematik stringent über 3
Jahre



- **§ 7 PfIBG: Durchführung der praktischen Ausbildung**
 - Allg. Akutpflege stationär
 - Allg. Langzeitpflege stationär
 - Allg. ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - Geeignete Einrichtungen: müssen gemäß SGB V/ XI anerkannt sein
 - Vertiefungseinsatz: kann beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen
 - Eignung der Einsatzorte: Landesrecht & Fachkraftquote





- § 10 PfIBG: Gesamtverantwortung der Pflegeschule
 - Prüfung des Ausbildungsplans, der vom Träger der praktischen Ausbildung erstellt wird (Umsetzung???)
 - Verpflichtung zur Anpassung des Ausbildungsplans, wenn dieser nicht den Anforderungen entspricht!
- Die Wahl des Vertiefungseinsatzes muss dem Schüler überlassen werden
- Der praktische Einsatzplan muss von der Schule erstellt werden



- Flexibilität bei der Einsatzplanung: ja!
- Reine Verwertungsinteressen der Träger dürfen nicht das Leitmotiv sein
- Eignung der Einsatzorte: Wird durch die Schule geprüft
- Gefahr: Verschleierung der Generalistik
- Die Vorgaben der EU – Richtlinie bzgl. der Stundenaufteilung müssen umgesetzt werden



- Besetzung des Prüfungsausschusses: Lehrende & Praxisanleiter
- Vorsitz: Wird aus der Berufsgruppe selbst gestellt (Fachpersonen mit akademischem Abschluss)
- In Ländern mit einer Pflegekammer stellt diese den Vorsitz
- Keine „Rudimente“ aus vergangenen Verordnungen (dort zwingend: Arzt oder Med.-Päd.)
- Lernfeldsystematik impliziert auch „neue“/ passende Prüfungsmethoden

§ 53 PfIBG

- *(1) Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung (...) wird eine Fachkommission eingerichtet.*
- *(3) Die Fachkommission besteht aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich (...) ausgewiesenen Expertinnen und Experten.*
- **Das ist die Domäne des BLGS! Die Mitarbeit in dieser Fachkommission wurde den Ministerien vom BLGS bereits angeboten.**

- § 11 PfIBG: Zugangsvoraussetzungen
 - 10 Jahre allg. Schulbildung reichen aus
- § 12 PfIBG: Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
 - Anrechnung bis zu zwei Dritteln der Ausbildungszeit
 - Eng auslegen! Anrechnung aus einem anderen Pflegeberuf ja – ansonsten nur nach kompetenzorientierter Einzelfallprüfung (Sprachniveau: Mindestens B2 als Voraussetzung)



- **Entwicklung eines Rahmenlehrplans – bundesweit!**
 - Schulinternes Curriculum muss aber weiter eigenständig entwickelt werden
- **Aufbau eines Praxiscurriculums**
 - Einsatzschwerpunkte nicht ausschließlich an Trägerinteressen orientieren
- **Gestufte/ niederschwellige Angebote (KPH/ Assistenz) mit Finanzierungssicherheit auf Bundesebene etablieren**



Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Carsten Drude